

Falle, daß ich während der Diskussion hierüber noch Veranlassung fände, mehr zu sagen, das Wort nochmals erbitten.

Abg. v. d. Planiß: Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, den Vortrag des Referenten richtig aufzufassen; irre ich nicht, so hat derselbe der geehrten Kammer den Satz zur Annahme empfohlen, daß, wenn die Rittergutsbesitzer jetzt schon beitragspflichtig sein sollten, denselben der Erlaß nicht zu gute gehen solle. Ich finde den Satz richtig, wenn die Rittergutsbesitzer, welche beitragspflichtig sind, jetzt einen vollen Beitrag geben sollen; es könnte aber wohl der Fall sein, daß die Beitragspflichtigkeit in einem geringen Beitrage bestände, und es würde, wenn die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung diesen Satz zum Gesetz erhöbe, doch wohl daraus eine Unbilligkeit entstehen, wenn man in einem solchen Falle den Rittergutsbesitzern einen Erlaß nicht zu Theil werden ließe, welchen die übrigen erhalten würden. Ich bitte also den Referenten, mir seine Ansicht hierüber mitzutheilen.

Referent A t e n s t ä d t: Zuvörderst habe ich auf diese Anfrage zu bemerken, daß ich in dieser Hinsicht keinen neuen Beschluß vorgeschlagen habe. Die Kammer wird sich erinnern, daß diese Bestimmung im Deputations-Gutachten unter 3. als Bedingung aufgestellt und vorausgeschickt worden war. Ich selbst wünschte damals, daß man sich nicht unbedingt an die Worte halten, sondern eine, den Beschlüssen angemessene Redaktion nachher gestatten möchte. Indessen ward streng auf den Beschluß gehalten, und die II. Kammer hat daher die Bestimmung schon angenommen, welche jetzt von dem geehrten Abgeordneten in Zweifel gezogen worden ist. Man hat aber in der Vereinigungs-Deputation allerdings dasselbe, oder wenigstens ein ähnliches Bedenken gefühlt, und daher erwähnte ich bereits, daß von der Vereinigungs-Deputation der Vorschlag gemacht werden sollte, bei der endlichen Redaktion dieses Gesetzes der hohen Staatsregierung zu überlassen, diesen Satz in Einklang zu bringen mit den §. 7 c. bereits angenommenen Bestimmungen. Namentlich war von meiner Seite vorgeschlagen worden, hinzuzusetzen: „ganz oder theilweise verpflichtet gewesen sind.“ Man wollte diesen Zusatz auch aufnehmen, kam aber wieder davon ab, und am Ende ward in das Vereinigungs-Protokoll nur im Allgemeinen der Vorschlag auf Redaktion in Einklang mit der Paragraphe 7c. niedergelegt. Durch meinen Vorschlag würde das erreicht wird, was der geehrte Abgeordnete in Anregung gebracht hat.

Abg. v. d. Planiß: Sobald das erfolgt, beruhige ich mich vollkommen.

Referent A t e n s t ä d t: Wenn Ausstellungen gegen meinen mündlichen Vortrag gemacht worden sind, so darf ich wohl auf Entschuldigung rechnen, da ich nur erst vor einer Viertelstunde das jenseitige Protokoll erhalten habe, aus welchem der Kammer Vortrag zu erstatten ist. Indessen habe ich allerdings zu bestätigen, daß vor der Abstimmung von Seiten des Hrn. Staatsministers zum Protokoll erklärt worden ist, daß er den Vorschlag der Vereinigungs-Deputation zu dem der hohen Staatsregierung mache. Ganz deutlich ist indessen im Protokoll nicht

ausgedrückt, ob sich diese Erklärung bloß auf die vorgeschlagene Fassung der §. 7i. beziehe, oder ob man auch damit einverstanden sei, daß die Bestimmung §. 7 d. über den Ort, wohin der Beitrag gegeben werden soll, unzertrennlich mit dieser Bestimmung verbunden sein und jene mit dieser stehen und fallen solle. Ich habe daher unterlassen, Etwas darüber zu erwähnen, indessen trage ich jene Erklärung noch nach und bestätige, daß sie gegeben ward. Nur kann ich dieser Erklärung die Wirkung, die ihr ein anderer Abgeordneter beilegt, nicht beilegen. Ich kenne die Beschlüsse, welche so eben erst über diese Verfassungsfrage gefaßt worden sind; allein, ob sie sich auf den vorliegenden Fall anwenden lassen, möchte ich doch bezweifeln. Wenn Sie den ganzen Gang, welchen das gegenwärtige Gesetz genommen hat, überschauen, so werden Sie mir in dieser Ansicht vollständig beipflichten. Die hohe Staatsregierung legt einen Gesetzentwurf vor und nimmt denselben Beschluß auf, welchen die II. Kammer gefaßt hat, nämlich daß die Rittergutsbesitzer da beitragspflichtig sein sollen, wo deren Grundstücke in einem bestimmten Parochial- oder Schulbezirk gelegen sind. Die II. Kammer hatte diesen Beschluß gefaßt schon bei dem größern Gesetzentwurf; er ist aus diesem von der hohen Staatsregierung in den gegenwärtigen abgekürzten aufgenommen worden. Da diese Vorschläge zweimal von der hohen Staatsregierung ausgegangen und von der II. Kammer einstimmig genehmigt worden sind, so hätte man eher glauben sollen, daß man jene Bestimmung über die Verfassungsfrage auf die in der II. Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung gefaßten Beschlüsse beziehen werde. Wenn dennoch nach gehaltenem Vereinigungsverfahren dieser wesentlich auf das Grundprinzip des Gesetzes einwirkende Vorschlag in der I. Kammer auf einmal zu dem der Regierung gemacht worden ist, so möchte ich sehr bezweifeln, daß jene Bestimmung über §. 92. der Verfassungsurkunde auf bloße Vorschläge, welche erst innerhalb der Kammer von den Organen der Regierung gemacht werden, zumal wenn sie wesentlich das Grundprinzip des Gesetzes verändern, zu beziehen sei, und noch weniger die Anwendung auf diesen Fall wünschen. Es ist etwas ganz Anderes, wenn die Staatsregierung der Ständeversammlung ein Gesetz vorlegt, denn hier muß man voraussehen, daß von dem Gesamtministerium alle Gründe dafür und dawider hinlänglich abgewogen und nun erst ein fester Beschluß gefaßt worden. Weniger möchte dies der Fall sein bei solchen Vorschlägen, welche erst im Gange der Debatte in der einen oder andern Kammer von den Organen der Staatsregierung gemacht werden. Selbst die Verfassungsurkunde möchte dem entgegenstehen, indem alle Anträge der Staatsregierung zuvörderst durch eine Deputation erörtert und dann erst der Kammer vorgetragen werden sollen. Vor Allem möchte ich mir von der hohen Staatsregierung eine Erklärung darüber erbitten, ob sie bei dem Vorschlage, den sie zu dem ihrigen gemacht hat, auch §. 7 d. so unbedingt, wie die I. Kammer will, berücksichtigt habe, daß nämlich die Beiträge der Rittergüter nur dahin gegeben werden sollen, wo der Ritterguthof liegt. Nach den wiederholten ganz entgegengesetzten Erklärungen der R: